

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus

vom 4. Dezember 1996 (RABl. Oberfranken Nr. 13/1996) geändert durch Änderung der Verbandssatzung vom 6. Mai 2010 (RABl. Oberfranken 6/2010), geändert durch Änderung der Verbandssatzung vom 19.09.2012 (OFrABl Nr. 10/2012), zuletzt geändert durch Änderung der Verbandssatzung vom 17.07.2020 (OFrABl Nr. 11/2020 vom 27. 08.2020).

Der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kulmbach.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Kulmbach und Kronach.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungsbereich seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes, Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die erforderlichen Grundstücke für die Ablagerung von nicht verwertbarem Bauschutt und Erdaushub in Kirchleus zu erwerben und auf den Grundstücken eine Bauschuttdeponie zu betreiben oder betreiben zu lassen.
- (2) Der Zweckverband stellt den Verbandsmitgliedern seine öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung. Näheres wird in einer Benutzungssatzung geregelt.
- (3) Die Verbandsmitglieder überlassen dem Zweckverband nur die Anteile des Bauschutts und Erdaushubs, die abgelagert werden sollen. Die stoffliche Verwertung obliegt den einzelnen Verbandsmitgliedern.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich
 - die Abfallvermeidung und -verringern zu fördern,
 - Maßnahmen zur Verwertung von Erdaushub und Bauschutt zu verstärken und
 - eine höchstmögliche Schadstoffentfrachtung der Abfälle anzustreben.
- (5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen.

Das Recht, Satzungen zu erlassen, beschränkt sich auf die Haushaltssatzung, die Benutzungssatzung für Zweckverbandseinrichtungen, die Gebührensatzung für Direktanlieferer sowie die Kostensatzung.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der jeweilige Landrat, sowie 2 weitere Verbandsräte je Verbandsmitglied.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Amtszeit der anderen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 ***)

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende selbst entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Entscheidungen:
 1. die Beschlussfassung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
 10. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
 11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung.
 12. die Bestellung des Personals
 13. den Stellenplan für die Dienstkräfte
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 60.000 € mit sich bringen,
 2. die Erhebung von Umlagen,
 3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
 4. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
 5. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens oder von Erweiterungsmaßnahmen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 8 *)****Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung - LkrO - kraft Gesetzes dem Landrat zukommen, und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 1. die Begründung von Verbindlichkeiten, Leistungen und den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die - im Einzelfall oder insgesamt - einen Betrag von 60.000,00 € nicht überschreiten und im Haushaltsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind,
 2. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken im Einzelfall bis zu einem Wert von 60.000,00 €,
 3. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge,
 4. die Führung der Dienstaufsicht und die Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
 5. die Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind und bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 9 **)

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen. Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, insoweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner es erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung abgegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 13

Verbandsvorsitzender

- (1) Das Amt des Verbandsvorsitzenden wird vom Landrat des Landkreises Kulmbach ausgeübt.
- (2) Das Amt des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird vom Landrat des Kreises Kronach ausgeübt.
- (3) Die weitere Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden regelt die Verbandsversammlung.

§ 14

Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden im Auftrag des Zweckverbandes vom Landkreis Kulmbach wahrgenommen. Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Geschäftsstelle wird am Sitz der Landkreisverwaltung eingerichtet.

III.

Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

§ 16

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen laufenden Finanzbedarf zu decken.

Die Umlagen werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder umgelegt. Die Modalitäten der Umlagenberechnung und –erhebung regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss. Die jeweilige Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwandes des Zweckverbandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Sie beträgt 10.000 € je Mitglied.
- (3) Die Einlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitgliedes fällig.

§ 18 **)

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Artikel 88 Abs. 1 LkrO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kulmbach vorgeprüft. Der Bericht hierüber ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein

Mitglied zum Vorsitzenden. § 10 Satz 2 findet keine Anwendung. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 92 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.
- (6) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (7) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (8) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (9) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Veröffentlichung hin.

§ 20

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Ablagerungsmenge zu verteilen. Dieses Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus (§ 2 Abs. 3), ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird erst im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 22

Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (RABl 13/1996). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich jeweils aus den Bekanntmachungen der Änderungssatzungen.

**) geändert durch Änderung der Verbandssatzung vom 27.08.2020 (OfrABl Nr. 11/2020)

***) geändert durch Änderung der Verbandssatzung vom 09.08.2022 (OfrAbl. Nr. 16/2022)